

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 1

Hildesheim, den 11. Januar

2002

Inhalt: Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 1. 12. 2001 S. 1. — Änderung der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat im Bistum Hildesheim vom 15. 11. 1997 S. 11. — Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen S. 12. — Bauabzugssteuer S. 13. — Orgelbauverträge S. 17. — Ordnung für das Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe / Diasporahilfe der Priester S. 17. — Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2002 S. 18. — Wochen für das Leben 2002 bis 2004 S. 19. — Vorläufige Kriterien zur Vergabe von Mitteln für religiöse Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten S. 21. — Zulassung der Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie 2002 S. 26. — „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2002 S. 27.

Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 01. Dezember 2001

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage von § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) folgende Wahlordnung für Kirchenvorstände¹:

§ 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,

¹ Soweit in dieser Wahlordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Form geführt.

2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen,
1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 2 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar sind:
 1. Geistliche und Ordensangehörige,
 2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
 3. leitende Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates und Mitarbeiter, die bei der Wahrnehmung der Aufsicht über Kirchengemeinden mitwirken,
 4. vom Bischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen gemäß § 9 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen wurde,
 5. Strafgefangene.

§ 3 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Bischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin.

§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde

mit bis zu 1 500 Gemeindemitgliedern	6,
mit bis zu 5 000 Gemeindemitgliedern	10,
mit mehr als 5 000 Gemeindemitgliedern	12.

Das Bischöfliche Generalvikariat kann im Einzelfall die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig mit Wirkung für die nächste Amtsperiode um bis zu jeweils zwei verringern oder erhöhen; in einer Kirchengemeinde

mit bis zu 1500 Gemeindemitgliedern darf die Anzahl der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl von 5 nicht unterschreiten. In der Reihenfolge der nächstniedrigen Stimmenzahlen werden außerdem in Kirchengemeinden mit bis zu 5000 Gemeindemitgliedern zwei, in Kirchengemeinden mit mehr als 5000 Gemeindemitgliedern drei Ersatzmitglieder bestimmt. Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

- (2) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Bischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er nimmt die Aufgaben sowohl für die Pfarrgemeinderats- als auch für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.
- (2) Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (3) Dem Wahlvorstand gehören an:
 1. der leitende Geistliche,
 2. ein oder zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
 3. ein oder zwei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.

Die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 müssen wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Sie sollen nicht personenidentisch sein.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (4) Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchenvorstandes zwei Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht selbst zur Wahl stehen, in den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrgemeinderat nicht vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Kirchenvorstandes die vom Kirchenvorstand nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6 Wählerliste

- (1) Der Kirchenvorstand stellt eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in

- alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.
- (2) Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Wählerliste, beschränkt auf die personenbezogenen Daten, verlangen.
 - (3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass aus der Wählerliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Abs. 2 Auskunft begehrt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
 - (4) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auskunftsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Bischöfliche Generalvikariat.
 - (5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7 Vorläufige Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von jedem Kandidaten wird vorher eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur eingeholt.
- (2) Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens ein Viertel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.
- (3) Die vorläufige Kandidatenliste enthält ausschließlich die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz.
- (4) Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen. Der Aushang enthält einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen.
- (5) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste wird während aller Gottesdienste auf die Aushänge hingewiesen. Dabei wird auch das Recht zur Ergänzung der Liste bekanntgegeben.

§ 8 Ergänzungsvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 1. bei Kirchengemeinden mit
 - a) bis zu 1500 Gemeindemitgliedern von mindestens 10 Wahlberechtigten,
 - b) bis zu 5000 Gemeindemitgliedern von mindestens 15 Wahlberechtigten,
 - c) mehr als 5000 Gemeindemitgliedern von mindestens 20 Wahlberechtigtenmit Vor- und Zunamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,
 2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist und
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird dem Kandidaten bekanntgegeben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Bischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Bischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.
- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit den vorläufigen Kandidatenlisten zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Bekanntgabe des Termins

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 11 Stimmzettel

Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 12 Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
- (2) In jedem Wahlraum wird mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

§ 13 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Sonntagsvorabendmesse.
- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Wahlraum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

§ 14 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.
- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Nach Ausgabe des Stimmzettels vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste.
- (2) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kir-

chenvorstandsmitglieder zu wählen sind, mindestens jedoch die Hälfte der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen und mindestens gewählt werden müssen.

- (3) Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und wirft ihn anschließend in die Wahlurne.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.

§ 16 Briefwahl

- (1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.
- (3) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet wird. Der Briefwahlumschlag muss spätestens um 18.00 Uhr des dem Wahltag vorangehenden Tages beim Wahlvorstand eingehen. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 15 Abs. 1 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 17 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlungen werden die Wahlurnen vor Öffnung in einen der Wahlräume gebracht, sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind. Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der

Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

§ 18 Auszählung der gültigen Stimmen

- (1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 19 Wahl Niederschrift

- (1) Die Wahl Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen.

§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 21 ist hinzuweisen.

§ 21 Einspruch

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim bisherigen Kirchenvorstand zu erheben. Wird ein Einspruch innerhalb

dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl unbeschadet des § 22 Abs. 2 rechtskräftig.

- (2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist dem Einspruchsführer sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des § 22 enthalten.

§ 22 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in § 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchenvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 23 Wahlannahme; Amtszeit

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) Gemäß § 4 KVVG beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl.
- (3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft außer der Zeit, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 24 Konstituierende Sitzung

Die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltermin von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes einzuladen.

§ 25 Amtliche Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der konstituierenden Sitzung, der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des vom Pfarrgemeinderat entsandten Kirchenvorstandsmitgliedes und des Rendanten sind deren Namen und die der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.
- (2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und in der Besetzung der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Rendanten ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

§ 26 Wahlunterlagen

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchenvorstandes sind die Wahlunterlagen zu vernichten. Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 27 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit der Inkraftsetzung dieser Wahlordnung wird die Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 01. 07. 1988 aufgehoben.

Hildesheim, den 01. Dezember 2001

L. S.

† Josef

Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Änderung der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat im Bistum Hildesheim vom 15. 11. 1997

Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat im Bistum Hildesheim vom 15. 11. 1997 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1997, Seiten 261 bis 264) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand, der gemäß § 5 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 01. 01. 2002 diese Aufgaben sowohl für die Pfarrgemeinderats- als auch für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahrnimmt. § 5 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 01. 01. 2002 gilt entsprechend.

Artikel 2

In § 1 Ziffer 6, § 5 Ziffer 2 und § 8 Ziffer 1 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat wird das Wort „Wahlausschuss“ durch den Begriff „Wahlvorstand“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2002 in Kraft.

Hildesheim, den 01. Dezember 2001

L. S.

† Josef

Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen

1. Durch das schriftliche Wahlverfahren ist im Bischöflichen Generalvikariat die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden für die vierte Amtsperiode der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen durchgeführt worden.

2. Bischof Dr. Josef Homeyer hat

zum 1. Vorsitzenden

Herrn Rechtsanwalt Dr. Hermann Siemer,
Sedanstraße 51, 31141 Hildesheim

und

zum 2. Vorsitzenden

Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Johannes Meyer,
Schwemannstraße 5, 31134 Hildesheim

ernannt.

3. Beisitzer für die Schlichtungsstelle sind folgende Personen:

	Dienstnehmer	Dienstgeber
Für den liturgischen Dienst	Ernst Onderka Breiter Weg 6 37154 Northeim	Prof. Dr. Franz-Wilhelm Thiele Bischöfliches Generalvikariat Domhof 18–21 31134 Hildesheim
Für den pastoralen Dienst	Clemens Kilian Bischöfliches Generalvikariat Domhof 18–21 31134 Hildesheim	Pfarrer Paul Elskamp Pfarrstraße 2 37434 Bilshausen
Für die kirchliche Verwaltung	Angelika Boltz Bischöfliches Generalvikariat Domhof 18–21 31134 Hildesheim	Gerd Rauchfuß Bischöfliches Generalvikariat Domhof 18–21 31134 Hildesheim
Für den kirchlichen Bildungs- und Beratungsdienst	Dr. Werner Eichinger Niels-Stensen-Haus Worphäuser Landstr. 55 28865 Lilienthal	Ulrich Domdey Bischöfliches Generalvikariat Domhof 18–21 31134 Hildesheim

Für den Sozial- und Erziehungs- dienst	Bernd Hoffmann Buschkamp 5 38527 Meine	Realschulkonrektor Günter Burghardt St.-Augustinus-Schule Treibestraße 2 31134 Hildesheim
--	--	---

4. Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist weiterhin das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim – Hauptabteilung Personal/Verwaltung.

Hildesheim, den 7. Dezember 2001

Bischöflicher Generalvikar

Karl Bernert

Bauabzugssteuer

Auch Kirchengemeinden sind betroffen

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe wird zum 01. 01. 2002 ein Steuerabzug für Bauleistungen eingeführt: das bedeutet, dass der Auftraggeber 15% seiner Zahlung für die Bauleistung direkt an das Finanzamt des Bauleistenden abführen muss. Der Bauleistende verrechnet den Steuerabzug mit seiner Steuerschuld. Das Gesetz soll der Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen und damit der Bekämpfung der Schwarzarbeit dienen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist für den Fall, dass jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger) – **z. B. Kirchengemeinde** – erbringt, der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15% für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Baut also beispielsweise eine Kirchengemeinde ein Gebäude um, so darf sie ab dem 01. Januar 2002 die Rechnung nicht mehr in voller Höhe begleichen, sondern muss einen Steuerabzug in Höhe von 15% vornehmen und direkt an das zuständige Finanzamt zahlen.

Bauleistung

Unter Bauleistungen sind hierbei alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder -haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Notwendig ist also eine Auswirkung auf die Substanz des Bau-

werks. Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen. Ausschließlich planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs- und Bauingenieuren) sind **keine** Bauleistungen. Planungsleistungen und Honorare der Architekten sind daher von diesem Gesetz grundsätzlich nicht erfasst. Reine Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken stellen keine Bauleistung dar, solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden. Werden im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Leistungen erbracht, bei denen es sich teilweise um Bauleistungen handelt, kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht, also der vertraglichen Beziehung das Gepräge gibt. Eine Abzugsverpflichtung besteht dann, und zwar insgesamt, wenn die Bauleistung als Hauptleistung anzusehen ist. Die Nebenleistung teilt jeweils das Schicksal der Hauptleistung.

Abzugsverpflichteter

Abzugsverpflichtet ist der Leistungsempfänger, wenn es sich hierbei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz handelt. **Kirchengemeinden** sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Leistender

Der Steuerabzug ist vom Leistungsempfänger unabhängig davon durchzuführen, ob der Leistende (Auftragnehmer) im Inland oder im Ausland ansässig ist. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie selbst erbracht zu haben. Daher ist der Steuerabzug auch von der Vergütung vorzunehmen, die ein Generalunternehmer erhält, der selbst nicht als Bauunternehmer tätig wird, aber mit dem Leistungsempfänger die Leistungen der beauftragten Subunternehmer abrechnet.

Freistellungsbescheinigung

Der Steuerabzug muss **nicht** vorgenommen werden, wenn der Leistende (Auftragnehmer) dem Leistungsempfänger (Auftraggeber, Kirchengemeinde) eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr insgesamt die Freigrenze von 5 000 Euro nicht übersteigen wird. Der Leistende kann bei dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung beantragen. Eine Freistellungsbescheinigung ist vom Finanzamt zu erteilen, wenn ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, also sichergestellt ist, dass der Leistende seine steuerlichen Verpflichtungen im Inland ordnungsgemäß erfüllt. Dies dürfte im Normalfall bei den von den Kirchengemeinden beauftragten Handwerkern gegeben sein. Die Freistellungsbescheinigung gilt ab dem Tag der Ausstellung.

Die Freistellungsbescheinigung kann vom Finanzamt auch nur auf einen bestimmten Auftrag beschränkt werden. In diesem Fall müsste sie dem Auftraggeber im Original vorgelegt werden. In den übrigen Fällen genügt es, wenn dem

Leistungsempfänger eine Kopie der Freistellungsbescheinigung ausgehändigt wird.

Wird die Gegenleistung in Teilbeträgen (z. B. Abschlagszahlungen nach Baufortschritt) erbracht, kann im Hinblick auf diese Teilzahlungen nur dann vom Steuerabzug abgesehen werden, wenn bereits vor Auszahlung des jeweiligen Teilbetrages dem Leistungsempfänger eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt. Es reicht in diesem Fall nicht aus, wenn der Leistende die Freistellungsbescheinigung erst im Zusammenhang mit der Schlussrechnung vorlegt. Liegt die Freistellungsbescheinigung nicht spätestens zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung vor, bleibt die Verpflichtung zur Durchführung des Steuerabzugs auch dann bestehen, wenn die Freistellungsbescheinigung später nachgereicht wird.

Bagatellregelung

Wird keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt, kann vom Steuerabzug auch dann abgesehen werden, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 5000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Für die Ermittlung des Betrages sind die für den selben Leistungsempfänger (Kirchengemeinde) im Kalenderjahr erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen. Daher ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug im Hinblick auf diese Freigrenzen nur zulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr nicht mit weiteren Zahlungen für Bauleistungen an den selben Auftragnehmer zu rechnen ist. Geht der Leistungsempfänger (Kirchengemeinde) zunächst davon aus, dass die Freigrenze nicht überschritten wird, und nimmt er bei der Erfüllung der Gegenleistung den Steuerabzug nicht vor, so ist der unterlassene Steuerabzug nachzuholen, wenn es im Nachhinein zur Überschreitung der maßgeblichen Freigrenze im laufenden Kalenderjahr kommt. Auf ein Verschulden des Leistungsempfängers kommt es insoweit nicht an.

Durchführung des Abzugs

Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird (die Rechnung bezahlt wird), d.h. beim Leistungsempfänger abfließt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Gegenleistung in Teilbeträgen (Vorschüsse, Abschlagszahlungen, Zahlung gestundeter Beträge) erbracht wird. Wird die Gegenleistung im Wege der Verrechnung erfüllt, gilt die rechtswirksame Aufrechnung als Zahlung. In diesem Zeitpunkt hat der Leistungsempfänger (= Auftraggeber und Schuldner der Gegenleistung) den Steuerabzug für Rechnung des Leistenden (Auftragnehmer) vorzunehmen. Dazu muss er den Steuerabzugsbetrag von der Gegenleistung einbehalten.

Der Leistungsempfänger hat den innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerabzug unter Angabe des Verwendungszwecks jeweils bis zum 10. des Folgemonats an das für die Besteuerung des Leistenden (Handwerker) zustän-

dige Finanzamt abzuführen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, über den einbehaltenen Steuerabzug jeweils bis zum 10. des Folgemonats eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck gegenüber dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum (Kalendermonat) selbst berechnet. Die benötigten Adressen der zuständigen Finanzämter bzw. Kontonummern können regelmäßig beim Leistenden erfragt werden. Das Finanzamt kann dem Leistungsempfänger bei verspäteter Abgabe der Anmeldung einen Verspätungszuschlag bis zu 10% des Abzugsbetrages auferlegen; bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge.

Abrechnung mit dem Leistenden

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, mit dem Leistenden über den einbehaltenen Steuerabzug abzurechnen. Hierzu reicht aus, wenn der Leistende einen Durchschlag der Steueranmeldung erhält.

Haftung

Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so haftet der Leistungsempfänger für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Die Haftung des Leistungsempfängers ist jedoch ausgeschlossen, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen durfte. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Freistellungsbescheinigung zu überprüfen; insbesondere soll er sich vergewissern, ob die Freistellungsbescheinigung mit einem Dienstsiegel versehen ist und eine Sicherheitsnummer trägt. Bei Vorlage einer Kopie müssen alle Angaben auf der Freistellungsbescheinigung lesbar sein. Der Leistungsempfänger kann sich auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt über die Gültigkeit der Bescheinigung Gewissheit verschaffen.

Widerruf und Rücknahme der Freistellungsbescheinigung

Eine Freistellungsbescheinigung kann widerrufen werden. In den Fällen, in denen die Bescheinigung für eine bestimmte Bauleistung erteilt worden war, unterrichtet das Finanzamt auch den Leistungsempfänger von dem Widerruf bzw. der Rücknahme der Freistellungsbescheinigung. Der Widerruf hat zur Folge, dass der Leistungsempfänger von künftigen Gegenleistungen den Steuerabzug vorzunehmen hat und – bei der Rücknahme – auch den Steuerabzug für bereits erbrachte Gegenleistungen nachholen muss. Die Nachholung erfolgt grundsätzlich durch Einbehalt von künftigen Gegenleistungen. Ist dies nicht möglich oder reicht die künftige Gegenleistung hierfür nicht aus, so entfällt insoweit der Einbehalt.

Bemessungsgrundlage und Höhe des Steuerabzugs

Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Gegenleistung. Zur Gegenleistung gehört das Entgelt für die Bauleistung zzgl. Umsatzsteuer.

Der Steuerabzug beträgt 15% der Gegenleistung.

Zuständiges Finanzamt

Für den Steuerabzug im Zusammenhang mit Bauleistungen ist das Finanzamt des Leistenden zuständig.

Für weitere Rückfragen stehen

Herr Nebel (Finanzabteilung) unter der Telefonnummer 0 51 21/307-429

oder

Frau Syldatk-Kern (Rechtsabteilung) unter der Telefonnummer 0 51 21/307-242 zur Verfügung.

Bischöfliches Generalvikariat

Orgelbauverträge

Es wird darauf hingewiesen, dass Muster für Orgelbauverträge bei der Stabsabteilung Allgemeines Recht im Bischöflichen Generalvikariat unter der Telefonnummer 0 51 21/307-245, der Faxnummer 307-243 oder der E-Mail-Adresse **Regina.Thielen@Bistum-Hildesheim.de** angefordert werden können.

Ordnung für das Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe / Diasporahilfe der Priester

1. Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz

Der Erzbischof von Paderborn ist der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für das „Diaspora-Kommissariat / Diasporahilfe der Priester“. Diese Aufgabe nimmt er mit den Bischöfen von Fulda und Osnabrück wahr.

2. Aufgabe

Das „Diaspora-Kommissariat / Diasporahilfe der Priester“ hat die Aufgabe, die Hilfe für bedürftige Priester und Diakone in der Diaspora im Bereich der Nordischen Bischofskonferenz zu fördern. Soweit finanzielle Mittel zur Verfügung

stehen, werden diese der Aktion Renovabis für die Priester und Diakone in Mittel- und Osteuropa bereitgestellt.

3. Aufbringen der finanziellen Mittel

Gemäß der Festsetzung der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. September 2000 wird für alle Diözesen eine Abgabe in Höhe von 1 Prozent des Priestergehaltes festgesetzt (III. Seelsorgsfragen, Nr. 14, Abs. 2). Dies gilt für alle Diözesanpriester, einschließlich der Pensionäre.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Generalsekretär des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken, der in Personalunion Sekretär des „Diaspora-Kommissariats / Diasporahilfe der Priester“ ist. Sitz der Geschäftsführung ist Paderborn. Der Geschäftsführer ist für eine umfassende Berichterstattung verantwortlich.

5. Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss verteilt die zur Verfügung stehenden Mittel. Der Vergabeausschuss besteht aus je einem Beauftragten der (Erz-)Bischöfe von Fulda, Osnabrück und drei Personen, die von der Arbeitsgemeinschaft von Priesterräten delegiert werden. Der Sekretär des „Diaspora-Kommissariats / Diasporahilfe der Priester“ nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vergabeausschusses teil.

Fulda, den 2. Januar 2002

Für das Bistum Hildesheim

† Josef
Bischof von Hildesheim

Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2002

Die Gebetswoche 2002 steht unter dem Thema: „Bei dir ist die Quelle des Lebens“ (Ps 36, 6–10). Das Symbol der Wasserquelle erinnert an die elementaren Kräfte des Lebens und der Erneuerung. Es verweist auf die Wurzeln des Glaubens und die Notwendigkeit, immer wieder zu ihnen zurückzukehren.

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18.–25. Januar oder in der Woche vor Pfingsten (27. Mai bis 3. Juni) begangen.

Der Ausgangsentwurf für den Gottesdienst stammt von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE). Dadurch werden die ökumenische Gemeinschaft und das gemeinsame Zeugnis der Kirchen in dem zusammenwachsenden Europa ins Blickfeld der Gebetswoche des Jahres 2002 gerückt.

Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch ihre Ökumenische Zentrale in Frankfurt/Main erstellt und herausgegeben.

Die Materialien (Gottesdienstvorlage, Plakate, Arbeitshilfe) können bestellt werden beim Franz Sales Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, Tel. (0 84 21) 53 79 oder Fax (0 84 21) 8 08 05, E-Mail: Info@franz-sales-verlag.de.

Wochen für das Leben 2002 bis 2004

Termin

Die **Woche für das Leben** wird ab nächstem Jahr immer am **Samstag vor dem 3. Ostersonntag**, also am Samstag nach dem traditionellen „Weißen Sonntag“ bzw. nach „Misericordias Domini“ bundesweit eröffnet. Damit ist zukünftig ein fixer Termin für die jeweilige bundesweite Eröffnung und den Zeitraum der **Woche für das Leben** gegeben.

Die bundesweite Eröffnung findet am Samstag, dem 13. April 2002, in **Erfurt** statt.

Leitthema und Einzelthemen

Hinsichtlich des Rhythmus gibt es keine Änderung. Die **Woche für das Leben** wird auch weiterhin jedes Jahr stattfinden – im Unterschied zum bisherigen Verfahren gibt es aber eine **Leitthematik**, die in **drei Einzelthemen** perspektivisch aufgefaltet wird und dabei einzelne Aspekte stärker im thematischen Zusammenhang betont. Mit ihrem diesbezüglichen Beschluss vom vergangenen Jahr kommen die Gremien der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD der vielfach geäußerten Bitte um eine gewisse „Nachhaltigkeit“ bei der inhaltlichen Ausrichtung nach.

Inhaltliche Überlegungen zu 2002–2004

Das beschlossene Leitthema: „**Um Gottes Willen für den Menschen!**“ soll in den folgenden Jahren in drei Perspektiven aufgefaltet werden.

(1) Um Gottes Willen für den Menschen! – Von Anfang an das Leben wählen statt auswählen (Arbeitstitel für das Jahr 2002)

In der **Woche für das Leben** 2002 stehen die Herausforderungen der gegenwärtigen bio-ethischen Debatte im Vordergrund, die sich aus dem Lebensschutz am Anfang des menschlichen Lebens ergeben. Aus der Fülle der Themen werden von allem die Präimplantationsdiagnostik (PID) und die Stammzellenforschung diskutiert. Dabei werden die Positionen der Kirche, wie sie im Gemeinsamen Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD zur **Woche für das Leben** 1997: „Wieviel Wissen tut uns gut? Chancen und Risiken der voraussagenden Medizin“ formuliert worden sind, aufgenommen und in der aktuellen Diskussion erneut zum Ausdruck gebracht.

Für das Jahr 2002 zeigt sich, dass der komplexe Diskurs um die Beurteilung der Präimplantationsdiagnostik (PID), um den Status der Personalität von Embryonen und das Verhältnis von Ziel und Mitteln bei der Therapie von Krankheiten wie dem Verständnis von Gesundheit und Krankheit eine thematisch orientierte **Woche für das Leben** rechtfertigt.

(2) Um Gottes Willen für den Menschen! – Chancen und Grenzen des medizinischen Fortschritts (Arbeitstitel für das Jahr 2003)

Mit den Mitteln des medizinischen Fortschritts lassen sich Krankheiten heilen, Leid lindern, aber die Endlichkeit und Begrenztheit des menschlichen Lebens nicht aufheben. Die Glücksverheißung eines leid- und krankheitsfreien Lebens ist als trügerische Illusion zu entlarven. Hieraus ergeben sich Konsequenzen für die Frage der Verhältnismäßigkeit (Zweck-Mittel-Relation) bei der Therapie von Krankheiten (therapeutisches Klonen, Stammzellenforschung).

Die erfahrene Endlichkeit des Menschen und seine Sehnsucht nach Selbstbestimmung soll mit dem christlichen Verständnis von Freiheit konfrontiert werden. Die Bejahung der eigenen Begrenztheit einschließlich der damit verbundenen Begrenzung des Selbstbestimmungsrechts soll als Freiheitsgewinn erfahren werden, der in der Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens liegt. Im Anerkennen der eigenen Grenzen liegt das befreiende Moment des menschlichen Lebens.

In diesem Zusammenhang ist auch die Reduzierung des Menschen auf die Summe seiner Gene zu thematisieren. Der Mensch ist mehr, als es wissenschaftliche Berechenbarkeit zu definieren vermag.

(3) Um Gottes Willen für den Menschen! – Die Würde des Menschen am Ende seines Lebens (Arbeitstitel für das Jahr 2004)

Die Angst vieler Menschen vor dem Sterben hängt mit der Angst vor Schmerzen und der Ungewissheit des Todes zusammen. Die Achtung der Würde der Person, deren Schutz und die Ethik des Heilens und Helfens zeigen sich ins-

besondere in den beiden Brennpunkten zu Anfang und am Ende des menschlichen Lebens. So widmet sich die **Woche für das Leben** 2004 Fragestellungen, die sich aus den Möglichkeiten der neuesten genetischen und medizinischen Forschung ergeben. Hierzu zählt die Schmerztherapie und die Sterbebegleitung. Fragen der individuellen Eschatologie haben nicht nur einen Einfluss auf das Argumentieren im Blick auf die Debatte um Sterbebegleitung und Sterbehilfe. Auch der Umgang mit den Toten, Bestattungsriten sind hier zu diskutieren. Dies zeigt sich auch in der Auseinandersetzung mit der Ausstellung „Körperwelten“.

Bei den drei benannten Einzelthemen handelt es sich um **Arbeitsperspektiven**, deren endgültige Thematik zum jeweiligen Jahr anhand der konkreten gesellschaftlichen Debatten und pastoralen Notwendigkeiten ausformuliert werden soll.

Vorläufige Kriterien zur Vergabe von Mitteln für religiöse Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten

1. Grundsätze der Förderung

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe bezuschusst religiöse Freizeiten und religiöse Bildungsmaßnahmen in den Diaspora-Gebieten, in denen der Katholiken-Anteil an der Gesamtbevölkerung bis zu **maximal 15%** beträgt.

Damit fördert es die **Gemeinschaft (Koinonia)** von Kindern und Jugendlichen in der Diaspora. Die Bildungsarbeit ist ein Schwerpunkt der Hilfen der Diaspora-Kinderhilfe.

Die vorliegenden Förderrichtlinien sollen die Umsetzung der in der Satzung festgehaltenen Ziele des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken in diesem Bereich ermöglichen.

Sie begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe behält sich jederzeit die Änderung bzw. eine weitere Differenzierung der Förderrichtlinien vor.

Die Hilfen werden anteilig vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe und dem jeweiligen Diözesan-Bonifatiuswerk gemäß den folgenden Bestimmungen gewährt.

2. Verwendung der Fördergelder aus Spendenmitteln

Die Diaspora-Kinderhilfe finanziert ihre Arbeit ausschließlich aus Spenden und aus Kollekteneingängen. Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe und die Diözesan-Bonifatiuswerke müssen daher den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Einsatz ihrer Fördermittel gewährleisten. Mit der Annahme der Fördermittel im Bereich der religiösen Bildungsmaßnahmen erkennt der Empfänger diese Verfahrensbestimmung als verbindlich an und garantiert seinerseits ausdrücklich den **verantworteten Einsatz der Spendenmittel**.

3. Allgemeine Richtlinien zur Förderung

- (1) In Hinblick auf Punkt 2. – Verwendung der Fördergelder aus Spendengeldern – gilt die **Verhältnismäßigkeit der Mittel**. Besonders aufwändig erscheinende Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ermessensspielraum der Diözesan-Bonifatiuswerke.
- (2) Freizeiten und Tagungen in **überwiegend katholischen Gebieten** innerhalb des Bundesgebietes werden anerkannt, soweit sie dem Kennenlernen des dortigen Glaubenslebens und dem Austausch mit Jugendlichen, Verbänden usw. aus diesen Diözesen dienen.
- (3) Anerkannt werden ferner Maßnahmen auf der **holländischen Insel Ameland**.
- (4) Gefördert wird weiterhin der internationale Austausch mit Jugendlichen in der **nordeuropäischen Diaspora (Skandinavien)** und mit **Jugendlichen in der lettischen und estländischen Diaspora**. Dieser soll eine besondere Begegnung mit Partnergemeinden bzw. Gruppen beinhalten oder nachweislich den ökumenischen Dialog fördern.

4. Antragsteller / Antragstellung / Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind **Bewilligungsempfänger**, die über die für die Projektdurchführung notwendige fachliche und praktische Kompetenz verfügen.

Antragsteller aus Diaspora-Gebieten im o. g. Sinne können sein:

- Diaspora-Pfarrgemeinden und -dekanate
 - Katholische Jugendverbände,
 - Diözesanstellen,
 - sonstige katholische Gruppen und Initiativen.
- (2) Eine **Doppelförderung** oder Mehrfachfinanzierung der Projekte ist bereits im Grundsatz auszuschließen.
 - (3) Anträge sind an das zuständige **Diözesan-Bonifatiuswerk** bzw. die zuständige Fachstelle des jeweiligen Diaspora-Bistums zu richten.

- (4) Die beantragten Projekte sollen so vorbereitet und ausgelegt sein, dass die **Zielsetzung** klar erkennbar und der **Erfolg der Maßnahme** absehbar ist.
- (5) Bearbeitet werden nur Anträge, die mindestens **folgende genauen Informationen** enthalten:
 - Bezeichnung, Adresse des Antragstellers (bzw. der erstverantwortlichen Person),
 - Projektleitung, mögliche Referentinnen und Referenten,
 - Gegenstand, Titel und Ziel des Projektes, detaillierte Projektplanung,
 - Art der Gruppe,
 - Ort, Datum und Zeit,
 - Teilnehmerkreis und -zahl,
 - Tagungsverlauf, Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Nachweis von identischen und teildentischen Anträgen bei anderen Förderinstituten.
- (6) **Das Diözesan-Bonifatiuswerk entscheidet eigenverantwortlich über Befürwortung bzw. Ablehnung der Anträge** nach sorgfältiger Prüfung gemäß den vorliegenden Richtlinien.

5. Antragstermin (Endabrechnung)

Für die Antragsbearbeitung (Endabrechnung) gilt jeweils der **15. Dezember** eines Jahres als Ausschlussfrist. Später eingehende Nachweise können erst für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

6. Abrechnungsmodus und Auszahlung der Mittel

- (1) **An- und Abreisetag** gelten als ein Tag, es sei denn, eine Bildungsmaßnahme beginnt vor 9.00 Uhr und endet nach 17.00 Uhr.
- (2) Für **Erwachsene**, die bei der Durchführung der Maßnahme aktive Mitarbeit leisten, wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt, sofern sie die Gruppe ehrenamtlich und **nicht im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit** begleiten.
- (3) Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist vom Antragsteller ein **detaillierter Projektbericht** zu erstellen und dem Diözesan-Bonifatiuswerk zuzuleiten. Dieser beinhaltet einen Nachweis über die **Verwendung der Fördermittel, Teilnehmerzahlen** und die tatsächlich entstandenen **Gesamtkosten**. Der Zweck der Ausgaben ist jeweils eindeutig zu bezeichnen und durch **prüffähige Unterlagen** zu belegen.
- (4) **Das Diözesan-Bonifatiuswerk zahlt dem Bewilligungsempfänger sowohl den Anteil des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken als auch den eigenen Anteil aus und verwendet in den Bewilligungsschreiben und**

überhaupt im Schriftverkehr den Briefkopf des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe.

7. Konkrete Fördermaßnahmen und Projekttypen

(1) Tage religiöser Orientierung

Dazu zählen u. a.:

- Besinnungstage,
- Exerzitien,
- Schulentage für Schüler/innen katholischer Schulen in Norddeutschland.

Das Diözesan-Bonifatiuswerk fördert mit **1,00 €** das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe mit **3,00 €** pro Tag und Teilnehmer.

(2) Wallfahrten

Wallfahrten werden in den norddeutschen Diözesen pro Tag und Teilnehmer gefördert mit: Diözesan-Bonifatiuswerk **1,00 €**, Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe **3,00 €**.

(3) Weltjugendtage

Die Teilnahme an den Weltjugendtagen wird in den norddeutschen Diözesen mit **2,00 €** pro Tag und Teilnehmer gefördert. Derzeit trägt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe diese Förderung zu 100%.

(4) Religiöse Ferienfreizeiten und andere diakonische Maßnahmen

Für religiöse Ferienfreizeiten und andere diakonische Maßnahmen wird ein Zuschuss von **1,00 €** pro Tag und Teilnehmer gewährt, davon **0,40 €** durch das Diözesan-Bonifatiuswerk und **0,60 €** durch das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe.

(5) Familienkatechese

In den norddeutschen Diözesen werden im Rahmen der Sakramentenkatechese auch Wochenenden mit Eltern und Kindern mit altersspezifischem Programm durchgeführt. Der Zuschuss beträgt **1,00 €** (Diözesan-Bonifatiuswerk) und **3,00 €** (Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe) pro Tag und Teilnehmer.

(6) Kinderbibeltage

Kinderbibeltage, die **nicht in den Räumen der eigenen Gemeinde** veranstaltet werden, werden in Norddeutschland pro Tag und Teilnehmer mit **1,00 €** (Diözesan-Bonifatiuswerk) und **3,00 €** (Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe) gefördert.

(7) Gruppenleiterschulungen und Sakramentenvorbereitung

Unterstützt werden Maßnahmen der Sakramentenvorbereitung, Gruppenleiterschulungen sowie religiöse Wochenenden von Scholen, Ministrantinnen und Ministranten, sofern diese **nicht in der eigenen Gemeinde** stattfinden, mit **1,00 €** pro Tag und Teilnehmer durch das Diözesan-Bonifatiuswerk und **3,00 €** durch das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe.

8. Förderpreis für eine außergewöhnliche Bildungsmaßnahme

- (1) Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe lobt jährlich für jedes der zuständigen Diaspora-Bistümer einen **Förderpreis** für eine außergewöhnliche Diaspora-Bildungsmaßnahme im Kinder- und Jugendbereich aus. Der Preis wird in Absprache mit dem Diözesan-Bonifatiuswerk vergeben und ist **im Jahresbudget enthalten**.
- (2) Die **Fördersumme** wird von der Geschäftsführung des Bonifatiuswerkes nach Rücksprache mit dem Diözesan-Bonifatiuswerk festgelegt.
- (3) Die Summe wird jeweils nur an ein Projekt und **ungeteilt** ausgezahlt.
- (4) Kann der Förderpreis nicht vergeben werden, wird die bereits gestellte Summe an das Bonifatiuswerk zurück überwiesen.

9. Ausschluss

Nicht gefördert werden:

- Projekte in Verbindung mit politischen Parteien,
- Projekte, die der Zielsetzung des Bonifatiuswerkes (Satzung) widersprechen,
- Maßnahmen, die gegen die Interessen der Katholischen Kirche und der Partnerbistümer verstoßen.

10. Dauer der Regelung

- (1) Inkrafttreten

Diese Regelung gilt ab dem 01. 01. 2002.

- (2) Erprobung

Die Regelung gilt zur Erprobung bis zum 31. 12. 2002.

In der Zeit der Erprobungsmaßnahme reflektieren die Diözesan-Bonifatiuswerke und das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gemeinsam die Erfahrungen des Projekts.

Paderborn, den 21. November 2001

Zulassung von Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie 2002

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Verantwortlichen in der Pfarrei gelegt. Das soll auch in der liturgischen Ausgestaltung zum Ausdruck kommen.

Deshalb wird Weihbischof Hans-Georg Koitz im Jahr 2002 die Katechumenen unserer Diözese feierlich zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen.

Die Zulassungsfeier findet statt am 1. Sonntag der österlichen Bußzeit (17. Februar 2002). Die Katechumenen werden Taufe, Firmung und Eucharistie (in der Regel in der Osternacht) in ihrer Heimatpfarre empfangen.

Die Zulassungsfeier in dieser Form

- verdeutlicht die Verankerung der Katechumenen in der Pfarrgemeinde,
- betont die Verantwortung der Gemeinde im Katechumenatsprozess,
- schafft Kontakte mit anderen Taufbewerbern/Taufbewerberinnen und
- stellt die Vereinzelung der Bewerber/Bewerberinnen in den Zusammenhang der ganzen Diözese.

Die Zulassungsfeier findet am Nachmittag des ersten Fastensonntags statt, um den Pfarrern und Begleitern/Begleiterinnen die Möglichkeit zu geben, dabei zu sein. Bischof Josef, der am Nachmittag verhindert ist, lädt die Katechumenen schon am späten Vormittag zu einem Empfang und Kennenlernen ein (mit anschließendem Mittagessen). Die Sendungsfeier der Katechumenen in den Gemeinden soll dementsprechend schon am 10. Februar 2002 stattfinden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind

- Aufnahmefeier in den Katechumenat
- Eine Begleitung der Katechumenen
- Vorstellung des Katechumenatsweges im Gemeindegottesdienst am 10. Februar 2002
- Beantragung der Tauf- und Firmerlaubnis

Anträge zur Tauf- und Firmerlaubnis sind beim Bischöflichen Generalvikariat – HA Pastoral / Fachbereich Verkündigung – einzureichen. Die Tauf- und Firmerlaubnis für den zuständigen Ortspfarrer wird im Rahmen der Zulassungsfeier von Weihbischof Koitz überreicht.

Wenn diese Voraussetzungen für Sie zutreffen und Sie einen Katechumenen bzw. eine Katechumene haben, melden Sie sich bitte **bis spätestens 31. Januar 2002** bei

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21-307-369

(Hier erhalten Sie auch die Unterlagen für die Feiern in Ihrer Gemeinde und in Hildesheim)

Termin der Zulassungsfeier:

17. Februar 2002, 15.00 Uhr, in der St.-Antonius-Kirche (hinter dem Dom).
Alle Pfarreien sind herzlich zu dieser Feier der Zulassung eingeladen.

Ein Gespräch zur Vorbereitung der Zulassungsfeier für die Interessierten und Verantwortlichen der Pfarrgemeinden findet am Freitag, dem 1. 2. 2002, von 15.00–17.00 Uhr im Bischöflichen Generalvikariat statt.

Hildesheim, den 22. Dezember 2001

Bischöfliches Generalvikariat

**„Mithelfen durch Teilen“ –
Gabe der Erstkommunionkinder 2002**

Immer mehr gehören Kinder zu den Verlierern unserer Gesellschaft. Je „religionsleerer“ und „wertfreier“ unsere Zeit wird, desto dringlicher ist ein sinnorientiertes Angebot gerade in den Gebieten der **Diaspora**. Vehement fordert der Tübinger Religionspädagoge Albert Biesinger das **Recht der Diaspora-Kinder auf Religion und religiöse Erziehung** ein. Diesen Gedanken greift die Aktion des Bonifatiuswerkes/der Diaspora-Kinderhilfe **„Mithelfen durch Teilen“** in besonderer Weise auf.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nord-europäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,

- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2002 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionvorbereitung.** Neben Beiträgen bekannter Autoren wie **Pater Anselm Grün, Albert Biesinger, Margarete Niggemeyer, Georg Schwikart** u. v. a. zum Thema Diaspora/Minderheit-sein enthält die Broschüre Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Kommunionkinder und Andachtsbildchen) erfolgt **Ende Februar 2002.**

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto. Vielen Dank!

Kostenlose Materialien zur Erstkommunion 2002 sowie ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe erhalten Sie beim:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe**

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)

Telefax: (0 52 51) 29 96-88

E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de